

## § 43

Dem Erben steht es frei diese Legate für Stiftungen in Kapitalien oder als jährliche Rente auszubezahlen, nur dürfen die jährliche Renten die ich für Stiftungen und Legate festgesetzt habe *nie* verändert oder verringert werden, deswegen hat der Erbe dafür zu sorgen, daß während seines Lebens, oder nach seinem Tode für die verschiedenen von mir gemachten Stiftungen an die betreffenden Kommissionen, Kassen p.p. sowie an Kapitalien ausbezahlt werde, daß die von mir festgesetzten alljährlichen Renten, auch nach Abzug der etwaigen Verwaltungskosten rein und ungeschmälert erhalten werden.

Diejenigen Papiere oder Pakete, worauf der Name der Personen stehen, denen sie nach meinem Tode zu übergeben sind, dürfen nicht *erbrochen* noch *gelesen* werden.

## § 44

Als Executor testamenti setzte ich ein, meinen Vetter, Seine Durchlaucht den gegenwärtigen Erbprinzen Carl von Hohenzollern-Sigmaringen, und bitte ihn, mir diesen Freundschaftsdienst noch zu erweisen.

## § 45

Damit diese meine sämtlichen letztwilligen Bestimmungen nach meinem Tode sogleich in Vollzug gesetzt werden können, ist von dem Executor testamenti dafür zu sorgen, daß allen jenen Personen, welchen durch diese meine testamentlichen Verfügungen ein Geschäft, rep. eine Verwaltung oder Beaufsichtigung der gemachten Stiftungen übertragen wird, alsobald eine von Fürstlicher Regierung ordemirte Abschrift der sie betreffenden §§ zugestellt werde.

## § 46

Zum besseren Verständnis und leichtern Vollziehung dieser meiner letzten Willensmeinung für ich diesem meinem Testamente noch eine Übersicht meines dormaligen Vermögens sowie der in demselben bestimmten Geschenke, ausgeworfene Pensionen und gemachten Stiftungen bei.

## § 47

Es versteht sich von selbst, daß alle meine in den voranstehenden §§ gemachten und festgesetzten Legate und Stiftungen sich einzig und allein auf das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, wie es gegenwärtig besteht, beziehen, so zwar, daß, wenn dieses Fürstenthum auch späterhin zu einem andern Lande kommen sollte, der Nutzen besagter Stiftungen nur allein der Stadt Hechingen und den zum gegenwärtigen Fürstenthum Hechingen gehörigen Landgemeinden für immerhin zukommen soll.

Was ich durch Vorausstehendes gethan und festgesetzt habe, ist nur ein *schwacher* Beweis meiner Liebe zu meinen Landeskindern; den letzten Beweis kann und werde ich ihnen erst dann geben, wenn ich im Himmel, wohin ich mit Gottes Hilfe zu kommen hoffe, Gott selbst bitten werde, Er möge ihnen allen seinen besten Segen verleihen. Meinen großen und kleinen Kindern möchte ich insbesondere empfehlen, Gott *über alles* zu lieben, da ein ächt frommer Sinn und Lebenswandel allein glücklich machen kann.

Möchten *alle* in Friede und Eintracht leben, für ihren Fürsten stets treue Gesinnungen hegen, und meiner nicht ganz vergessen, so wie ich *alle nie* vergessen werde. Amen! —

Sollte dieser mein letzter Wille nicht als förmliches Testament zu Recht bestehen, so soll derselbe als Codicill aufrecht erhalten werden.